

## - Landesvergaberecht ab 01.01.2014 -

### Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)

Am 30.10.2013 hat der Niedersächsische Landtag das Niedersächsische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) beschlossen, das zum 01.01.2014 in Kraft treten wird. Dieser Beschluss setzt die Vorgaben der Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Regierungskoalition um, wonach Tariftreue und die Kriterien „Guter Arbeit“ im Landesvergaberecht verankert werden sollen. Daneben sollen soziale und umweltbezogene Belange sowie Fairness-Kriterien im öffentlichen Beschaffungswesen Berücksichtigung finden.

Das NTVergG soll Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegenwirken, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme mildern sowie die umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung durch die öffentliche Hand fördern.

#### **Die wichtigsten Inhalte des NTVergG im Überblick:**

##### Grundsätzliches

- Das NTVergG findet Anwendung auf **alle öffentlichen Aufträge über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen** – einschließlich Dienstleistungen im Bereich des ÖPNV – ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von **10.000 Euro** ohne Umsatzsteuer. (Ausgenommen sind ausdrücklich Auslobungen, Baukonzessionen sowie freiberufliche Leistungen.)
- Die Adressaten des NTVergG sind die niedersächsischen **öffentlichen Auftraggeber** im Sinne des § 98 Nummern 1 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), d.h. neben dem Land und den Kommunen u. a. auch ihre Stiftungen, Betriebe und Unternehmen - inkl. der Sektorenauftraggeber (Unternehmen, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind).
- Für Aufträge, die unterhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte liegen, werden die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnungen (**VOB/A und VOL/A**), jeweils Abschnitt 1, für anwendbar erklärt und auf einige Grundsatzregelungen des GWB (§ 97 Abs. 1 bis 5) verwiesen.
- Die so genannten **Wertgrenzen**, die gegenüber den Vergabe- und Vertragsordnungen eine erleichterte Wahl der Vergabeart (Rückgriff auf die Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe unter bestimmten Voraussetzungen) ermöglichen, werden zukünftig per Rechtsverordnung festgesetzt.
- Das NTVergG schreibt eine **mittelstandsgerechte Auftragsvergabe** vor, d.h. öffentliche Aufträge sind insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) zugänglich zu machen. Leistungen sollen daher in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) vergeben werden. Darüber hinaus sind Generalunternehmervergaben nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, die entsprechend zu dokumentieren sind.
- Die öffentlichen Auftraggeber können die Kalkulation von **unangemessen niedrigen Angeboten** überprüfen. Bei Bauleistungen besteht Überprüfungspflicht, sofern ein Angebot um mindestens 10% vom nächst höheren Angebot abweicht.
- Das NTVergG bezieht insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen auch die eingesetzten **Nachunternehmen** ein.

### Tariftreue und Mindestentgelte

- Die öffentlichen Auftraggeber dürfen öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen nur an Unternehmen vergeben, die bei Angebotsabgabe erklären, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Ausführung der Leistungen (Mindest-)Entgelte nach dem Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG), dem Mindestarbeitsbedingungengesetz (MiArbG) oder im Bereich des ÖPNV nach einem der vom Land für repräsentativ erklärten Tarifverträge zu zahlen.
- Liegt eine entsprechende tarifliche oder gesetzliche Regelung nicht vor oder ist sie geringer als das vergabespezifische **Mindestentgelt von 8,50 Euro/Stunde**, so ist dieses zu fordern.
- Die Vergabestellen sind verpflichtet, die einschlägigen Tarifverträge oder Mindestentgelte in der Bekanntmachung oder Leistungsbeschreibung des öffentlichen Auftrags zu benennen, da eine Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet sein muss.
- Die Vorlage der Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen ist vom öffentlichen Auftraggeber im Rahmen der Eignung zu prüfen und kann bei Fehlen auch zum Wertungsausschluss der Bieter führen.

### Strategische Vergabekriterien

- Die öffentlichen Auftraggeber können Aspekte **umweltverträglicher Beschaffung** berücksichtigen, indem sie jeweils bezogen auf den Auftragsgegenstand individuelle Anforderungen (z.B. Lebenszykluskosten; Energieeffizienz; möglichst umweltfreundliche Technologie) stellen. Die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit können sich dabei z.B. auf die Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der Gegenstände oder Leistungen beziehen und sind in der Leistungsbeschreibung zu benennen.
- Die öffentlichen Auftraggeber können **soziale Kriterien** (z.B. die Beschäftigung von Auszubildenden oder schwerbehinderten Menschen; die Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern) bei der Auftragsvergabe berücksichtigen. Die sozialen Kriterien müssen dabei im Zusammenhang mit der Auftragsausführung stehen und dürfen zum Schutz der KMU nur an Unternehmen mit einer Mindestgröße von 20 Beschäftigten gestellt werden.
- Bei geeigneten Waren und Produktgruppen, die in einer gesonderten Rechtsverordnung benannt werden, ist die Einhaltung der **ILO-Kernarbeitsnormen** durch Vorlage entsprechender Zertifikate nachzuweisen.

### Kontrollen und Sanktionen

- Die öffentlichen Auftraggeber sind gehalten und berechtigt, **Kontrollen durchzuführen**, um die Einhaltung der sich aus dem NTVergG ergebenden Verpflichtungen zu überprüfen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass gegen Verpflichtungen aus den Tariftreue- oder Mindestentgelterklärungen verstoßen wird, sind die öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung der Kontrollen verpflichtet. Zu diesem Zweck müssen den öffentlichen Auftraggebern Zugriffsrechte auf Unterlagen sowie Betretensrechte vertraglich vom Auftragnehmer eingeräumt werden.
- Die wirksame **Sanktionierung** von Verstößen gegen Verpflichtungen hinsichtlich der Einhaltung der Tariftreue- oder Mindestentgelterklärungen wird dadurch sichergestellt, dass der öffentliche Auftraggeber einerseits mit dem jeweiligen Auftragnehmer vertraglich vereinbart, dass er je nach Schwere der Verstöße Vertragsstrafen festsetzen sowie den Vertrag fristlos kündigen kann. Andererseits besteht darüber hinaus bereits von Gesetzes wegen die Möglichkeit, den Auftragnehmer bei groben Verstößen für bis zu drei Jahre von den Vergaben der betroffenen Vergabestelle auszuschließen.

### Servicestelle und Evaluation

- Das Land richtet eine **Servicestelle** ein, die über das NTVergG sowie über Tarif- und Mindestentgeltregelungen informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen Tarifverträgen oder Rechtsverordnungen unentgeltlich zur Verfügung stellt. Die Servicestelle macht auch Muster zur Abgabe von Tariftreue- oder Mindestentgelterklärungen öffentlich bekannt.
- Das Land wird die tatsächlichen und finanziellen Auswirkungen des NTVergG in den ersten zwei Jahren überprüfen. Die **Evaluierung** wird sich dabei sowohl auf den entstehenden Mehraufwand und die Mehrkosten als auch auf die Erreichung der gesetzlichen Zielsetzungen eines fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge sowie einer umwelt- und sozialverträglichen Beschaffung durch die öffentliche Hand beziehen.